

# RS OGH 2016/5/25 9ObA117/15v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2016

## Norm

GIBG §20 Abs2

1. GIBG § 20 heute
2. GIBG § 20 gültig ab 01.07.2004

## Rechtssatz

Während es bei Kirchen kaum Streit geben dürfte, dass diese unter§ 20 Abs 2 GIBG fallen, mag es bei anderen (öffentlichen oder privaten) Organisationen im Einzelfall Klärungsbedarf geben, ob deren Ethos auf religiösen Grundsätzen beruht. Bei Notariaten gibt es diesen Klärungsbedarf nicht. Während es bei Kirchen kaum Streit geben dürfte, dass diese unter Paragraph 20, Absatz 2, GIBG fallen, mag es bei anderen (öffentlichen oder privaten) Organisationen im Einzelfall Klärungsbedarf geben, ob deren Ethos auf religiösen Grundsätzen beruht. Bei Notariaten gibt es diesen Klärungsbedarf nicht.

## Entscheidungstexte

- RS0131198"»9 ObA 117/15v  
Entscheidungstext OGH 25.05.2016 9 ObA 117/15v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0131198

## Im RIS seit

24.02.2017

## Zuletzt aktualisiert am

24.02.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)